



EUROPEAN COMMISSION

**Johannes Laitenberger**

Director-General for Competition, European Commission

## **20 Jahre Wettbewerbskommission und ihre Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission**

**Check Against Delivery**  
**Seul le texte prononcé fait foi**  
**Es gilt das gesprochene Wort**

20 Jahre Kartellgesetz

**Bern – 1. Juli 2016**

Competition

Sehr geehrter Herr Präsident Martenet, sehr geehrter Herr Direktor Corazza,  
sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte,  
sehr geehrte Herren Richter des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir feiern heute den 20. Geburtstag des Schweizer Kartellrechts und damit auch der Wettbewerbskommission (WEKO). Es ist mir eine Ehre und eine Freude, Ihnen aus diesem Anlass die Grüße der EU-Wettbewerbskommissarin, Margrethe Vestager, und der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission zu überbringen.

In den 20 Jahren ihres Bestehens hat die WEKO eine beeindruckende Entwicklung durchgemacht.

Sie ist heute ein anerkanntes und respektiertes Mitglied in der internationalen Gemeinschaft der Kartellbehörden. Ein Blick auf die Schweizer Entscheidungspraxis zeigt warum: Die WEKO ist eine effiziente Vollzugsbehörde, die Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen energisch bekämpft. Die Liste ihrer Entscheidungen ist lang und reicht von klassischen Kartellfällen bis zur der Untersagung der Buchpreisbindung, von Preisvorgaben auf Online-Hotelbuchungsplattformen und einer Preis-Kosten-Schere im Telekommunikationsbereich.

Die WEKO ist aber auch eine wichtige Stimme des Wettbewerbs in der innerschweizer Diskussion; etwa wenn sie Gutachten zu Wettbewerbsfragen von grundsätzlicher Bedeutung erstellt oder zu Gesetzgebungsvorhaben Stellung nimmt. Dabei kann sie bereits im politischen Prozess wettbewerbspolitischen Anliegen den notwendigen Nachdruck verleihen. Auch damit zeigt sich die WEKO auf der Höhe der Zeit, denn das regulatorische Engagement für den Wettbewerb ist für uns Wettbewerbsbehörden mit der Zeit immer mehr in den Vordergrund gerückt.

Wenn wir zurückblicken stellen wir aber fest, dass diese Entwicklung nicht selbstverständlich war.

Das am 1. Juli 1996 in Kraft getretene Schweizer Kartellgesetz war eine historische Weichenstellung. Es gab der Schweiz eine wirksame Wettbewerbsbehörde und ein wirkungsvolles Wettbewerbsrecht.

Damit knüpfte die Schweiz an einen gesamteuropäischen Trend an. Die europäischen Verträge enthielten bereits seit Beginn Wettbewerbsregeln. Aber für eine lange Zeit gab es nur in wenigen europäischen Ländern eine eigenständige Wettbewerbspolitik mit einer unabhängigen Wettbewerbsbehörde. Erst Mitte der Achtziger Jahre setzte dann eine immer stürmischere Entwicklung ein. Alle europäischen Länder gaben sich effektive nationale Wettbewerbsregeln und schufen schlagkräftige Kartellbehörden.

2003 führte die Schweizer Reform dann das Schweizer Recht näher an die europäischen Regeln heran. Ungefähr zur gleichen Zeit gab es durch die sogenannte Verordnung Nr. 1/2003 auch grundlegende Reformen in der Europäischen Union.

Seitdem sind die Europäische Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden parallel für die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts zuständig. Das bedeutete ganz konkret, dass in allen Fällen, in denen der Handel zwischen Mitgliedstaaten betroffen ist, von der handelnden nationalen Behörde (auch) Gemeinschaftsrecht anzuwenden ist. Nur bei Vorgängen ohne Einfluss auf den grenzüberschreitenden Warenverkehr können allein die nationalen Regeln zur Anwendung kommen. Diese Vereinheitlichung des Rechtsrahmens in der Europäischen Union war ein großer Schritt auf dem Weg zur Angleichung der

Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt, zum Vorteil der dort tätigen Unternehmen und der Verbraucher.

Die neue Verantwortung der mitgliedstaatlichen Behörden erforderte auch neue Strukturen bei der Umsetzung. Wo wir bisher eher ein distanzierendes Nebeneinander der Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union hatten, musste nun ein strukturiertes Miteinander entwickelt werden. Deshalb haben sich die mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörden und die Kommission in einem Netz der Wettbewerbsbehörden organisiert, dem sogenannten ECN (European Competition Network). Dessen Tätigkeit ist heute, mehr als zehn Jahre nach Einführung der parallelen Zuständigkeiten, durch eine enge inhaltliche Zusammenarbeit und eine starke gemeinsame Wettbewerbskultur geprägt.

Mit der stärkeren Einbindung der mitgliedstaatlichen Behörden war logischerweise die Abschaffung des Freistellungsmonopols der Kommission und des Anmeldesystems der Vorgängerverordnung Nr. 17/62 verbunden. Dadurch wurde die Kommission in die Lage versetzt, sich bei ihrer Arbeit auf schwerwiegende Wettbewerbsverstöße mit unionsweiter Bedeutung zu konzentrieren.

Gleichzeitig gab uns die Reform auch neue Instrumente an die Hand, um unsere Verfahren effizienter zu führen. Ein Beispiel dafür sind die Zusagenentscheidungen. Die Kommission kann damit Verpflichtungszusagen für verbindlich erklären, die von Unternehmen in einem laufenden Verfahren angeboten werden. Diese Regelung dient insbesondere der Verfahrensökonomie. Verfahren können zügig abgeschlossen und Bedingungen auf den betroffenen Märkten schnell zum Besseren gewendet werden. In der Entscheidungspraxis der Kommission wird dieses Instrument daher häufig genutzt.

Ein weiterer Meilenstein ist die nach einem langwierigen Gesetzgebungsprozess erlassene Richtlinie über Schadensersatzklagen bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht, die bis Ende dieses Jahres von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Die Richtlinie wird dazu beitragen, dass Bürger und Unternehmen leichter Schadensersatz verlangen können, wenn sie Opfer einer Zuwiderhandlung gegen das EU-Kartellrecht sind. Das betrifft insbesondere die Offenlegung von Beweismitteln durch Prozessbeteiligte, die Erleichterung der Beweislast für indirekt Geschädigte sowie die Regeln zur Verjährung und zur gesamtschuldnerischen Haftung.

Es sind aber nicht nur Rechtsänderungen, die den Rahmen, in dem wir als Wettbewerbsbehörden agieren, ständig verändern. Auch rasante Entwicklungen in der Wirtschaft, denken wir nur an die digitale Wirtschaft, stellen uns vor immer neue Herausforderungen. Lassen Sie mich das am Beispiel unserer Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel illustrieren. Sie soll uns die Fakten und Marktkenntnis beschaffen, die wir brauchen, um angemessen auf das neue Umfeld zu reagieren.

Sektoruntersuchungen sind immer sehr umfangreich und aufwändig. Diesmal erhielten wir Informationen von beinahe 2000 Beteiligten; darunter Einzelhändlern, Anbietern digitaler Dienstleistungen, Herstellern und Preisvergleichs-Webseiten. Wir entnehmen diesen Informationen, dass derzeit Verbrauchern im Online-Handel Waren und Dienstleistungen vorenthalten werden. Eines der wichtigsten Probleme ist das sogenannte Geoblocking. Durch diese Praxis hindern Einzelhändler oder Anbieter digitaler Inhalte Verbraucher daran, Waren oder digitale Inhalte im Internet zu kaufen, wenn der Kunde sich im Ausland befindet. Ähnliche Praktiken haben in der Schweiz schon zu Kartellverfahren geführt: ich meine damit die Fälle zum Parallelhandel, etwa die BMW-Entscheidung oder die Elmex-Entscheidung, die gerade vom Bundesgericht bestätigt worden ist.

Was unsere Sektoruntersuchung betrifft, stehen endgültige Schlussfolgerungen noch bevor. Ein vorläufiger Bericht über die Sektoruntersuchung ist geplant. Auf dieser

Grundlage werden wir dann eine öffentliche Konsultation zu allen potentiellen Wettbewerbsproblemen im elektronischen Handel durchführen, worauf wir dann einen endgültigen Bericht vorlegen werden.

Lassen Sie mich noch einmal kurz auf die Wettbewerbsbehörden in den Mitgliedstaaten zurückkommen, die neben der Kommission eine solche Schlüsselrolle bei der Anwendung der europäischen Wettbewerbsregeln spielen. Wie sie wissen, haben wir in der Europäischen Union eine öffentliche Konsultation durchgeführt, wie die Durchsetzungsbefugnisse der nationalen Wettbewerbsbehörden schlagkräftiger gemacht werden können.

Wir haben die vielen Beiträge von Unternehmen, Verbänden, Anwälten und staatlichen Stellen analysiert. Die ganz große Mehrheit - 80% - ist der Auffassung, dass die nationalen Behörden gestärkt werden müssen. Wie genau wir dies erreichen können und ob dazu ein neuer Rechtsakt erforderlich ist, wird derzeit noch in der Kommission intern diskutiert. Diese und andere Optionen müssten dann zunächst in einer umfassenden Folgenabschätzung (Impact Assessment) analysiert werden. Gegebenenfalls könnte die Kommission dann einen Vorschlag für einen solchen Rechtsakt machen.

Soweit – ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit – zu letzten Entwicklungen in der EU. Viele der angesprochenen Entwicklungen sind Ihnen auch aus Schweizer Diskussionszusammenhängen vertraut. Unsere Rechtslage ist nicht identisch, aber in hohem Maße immer konvergenter. Der wettbewerbspolitische Dialog zwischen der EU und der Schweiz ist intensiv. Ich persönlich hatte das erst vor wenigen Wochen – auf der Kartellkonferenz in St. Gallen – feststellen können.

Die Schweiz ist für die EU seit jeher ein wichtiger Partner, politisch, wirtschaftlich und natürlich auch im Bereich Wettbewerb. Wir haben die gleichen Überzeugungen im Hinblick auf die grundlegenden Werte unserer Wettbewerbspolitik. Wir wollen wirksamen Wettbewerb zwischen Unternehmen zum Wohle des Verbrauchers. Wir wissen aber auch, dass wirksamer Wettbewerb nicht nur Verbrauchern, sondern letztlich auch den Unternehmen zu gute kommt. Wettbewerb stärkt die Fähigkeit, im globalen Wettbewerb zu bestehen.

Deshalb enthielt schon das Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Schweiz von 1972 Wettbewerbsbestimmungen. Auch das Luftverkehrsabkommen, durch das die Schweiz für den Bereich des Luftverkehrs quasi in den europäischen Binnenmarkt integriert wird, enthält umfangreiche Bestimmungen zum Wettbewerbsrecht.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass die Schweiz das erste Land ist, mit dem die EU ein sogenanntes Kooperationsabkommen der zweiten Generation geschlossen hat. Anders als ältere Kooperationsabkommen zur Förderung der Zusammenarbeit mit Kartellbehörden in Drittstaaten enthält dieses am 1. Dezember 2014 in Kraft getretene Abkommen Bestimmungen über den Austausch von Beweismitteln. Für den Informationsaustausch sind wir nicht mehr nur auf das Einverständnis der betroffenen Unternehmen angewiesen. Unsere Zusammenarbeit mit der Schweiz ist damit auf eine gänzlich neue zukunftssträchtige Grundlage gestellt worden. Wenn wir jetzt gemeinsam in einem Fall ermitteln, sind wir in der Lage, über unsere Ermittlungsergebnisse zu sprechen und zu schauen, ob wir über Informationen verfügen, die für die andere Behörde von Interesse sein könnten. Diese können wir dann gegebenenfalls austauschen.

Ein solches Abkommen war nur möglich zwischen Partnern, zwischen denen volles Vertrauen in Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit, inhaltliche Standards und prozedurale Abläufe besteht. So macht der Umstand, dass unsere Systeme in hohem Grade konvergent sind, die Anwendung in der täglichen Arbeit leichter. Deshalb ist der entscheidende Faktor unserer Zusammenarbeit vor allem der andauernde

Gedankenaustausch zwischen unseren Behörden auf unterschiedlichen Ebenen, vom Kartellrecht bis hin zur Fusionskontrolle.

Aber die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz gehen natürlich weit über den Bereich Wettbewerbsrecht und -politik hinaus und entwickeln sich ständig weiter. Das gilt auch für unsere gemeinsamen Bemühungen, ein Abkommen zu schließen, das für die zwischen uns bestehenden Einzelabkommen einen institutionellen Rahmen schafft. Wir haben bereits große Fortschritte gemacht. Der Abschluss eines ambitionierten Abkommens wäre die beste Voraussetzung, um unsere Beziehungen weiter zu vertiefen und den Zugang der Schweiz zum EU-Binnenmarkt zu erleichtern.

Dabei ist natürlich für die Europäische Union die Beihilfenkontrolle ein wichtiger Teil der Wettbewerbspolitik. Ich möchte daher auch dieses Thema kurz ansprechen.

Die Schweiz ist mit dem europäischen Binnenmarkt eng verwoben. In der Tat sind unsere wirtschaftlichen Beziehungen zur Schweiz so eng wie kaum mit einem anderen Partner außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Schweizer Unternehmen konkurrieren direkt mit EU-Unternehmen. Deshalb ist die Beihilfenkontrolle auch in den Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz ein wichtiges Thema.

Schon das Freihandelsabkommen von 1972 enthielt Beihilferegulungen, ebenso das spätere Luftverkehrsabkommen. Auch bei den gegenwärtigen Verhandlungen ist das Thema wieder auf dem Tisch.

Staatliche Beihilfen sollten nur dann gewährt werden, wenn sie zur Erreichung eines Ziels von allgemeinem Interesse notwendig sind und den Wettbewerb nicht in einer Art und Weise beeinträchtigen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen. Die Schaffung gleicher Rahmenbedingungen bietet beiden Seiten Vorteile. Letztlich ist es auch ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigen, dass Subventionswettläufe oder Mitnahmegewinne aus Steuergeldern finanziert werden.

Meine Damen und Herren,

die Verabschiedung der Schweizer Kartellgesetzgebung 1996 fiel noch in die europäische Umbruchszeit nach dem Fall des eisernen Vorhangs. Heute stehen wir vor neuen Umbrüchen und Unsicherheiten, nicht zuletzt dem Ausgang des Referendums im Vereinigten Königreich letzte Woche.

Was dazu derzeit gesagt werden kann, haben die Staats- und Regierungschefs, die Präsidenten der EU-Institutionen und der Präsident der Europäischen Kommission gesagt. Wir bedauern die Entscheidung des britischen Volkes zutiefst, aber wir respektieren sie. Sie konfrontiert uns mit einer noch nie dagewesenen Situation, der wir uns stellen. Aber selbst für diese Lage verfügt die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft mit Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union über eine Rechtsgrundlage. Bis es zum Austritt kommt, gilt der EU-Acquis. Das gilt natürlich auch für das EU-Wettbewerbsrecht.

Wir sprechen an dem heutigen Anlass über die Bedeutung des Wettbewerbs und effektiv durchgesetzter Wettbewerbsregeln. Ich glaube, dass diese Bedeutung in unserer globalisierten Welt noch gewachsen ist. Nur im fairen Wettbewerb können sich Verbraucherinnen und Verbraucher, Bürgerinnen und Bürger darauf verlassen, dass sie den ihnen zustehenden Teil von Wachstum und Wohlstand erhalten. Nur dann kann die Marktwirtschaft wirklich sozial und inklusiv sein und bleiben. Deshalb bin ich überzeugt, dass das Wettbewerbsrecht, seine Anwendung und Durchsetzung, gerade in Zeiten des Umbruchs und der Unsicherheit ein wichtiger Ordnungsfaktor und Ordnungsrahmen ist und bleibt. Seine effektive Anwendung und Durchsetzung kann Wirtschaft und

Gesellschaft etwas von der "escape velocity" verleihen, die wir brauchen, um die Schwerkraft zu überwinden, die Wachstum und Beschäftigung behindern.

Die WEKO hat einen großen Anteil daran, dass dies in der Schweiz und über die Schweizer Grenzen hinaus gesehen wird. Die WEKO leistet nicht nur hervorragende Fallarbeit, sondern ist die Fürsprecherin des Wettbewerbs in der Schweiz und darüber hinaus. In diesem Sinn möchte ich Ihnen noch einmal ganz herzlich zum 20. Geburtstag gratulieren. Wir freuen uns auf weitere, gute Zusammenarbeit und sind für die gute, vertrauensvolle gemeinsame Arbeit der letzten 20 Jahre von Herzen dankbar.

Herzlichen Glückwunsch zum 20. Geburtstag!

Toutes mes félicitations pour ce vingtième anniversaire!

Felicitazioni per il vostro ventesimo anniversario!

Cordiala gratulaziun per Voss giubileum da ventg onns!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.